Satzung

der

Stadt Torgelow

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Verwaltungsgebührensatzung vom 22.02.2017

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 Seite 777), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016 Seite 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Torgelow vom 22.02.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Die Stadt Torgelow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Torgelow-Ferdinandshof erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Torgelow und der Gemeinden des Amtes die in der Anlage 1 aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Leistungen der Verwaltung von Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden sind.
- (2) Für Leistungen, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes M-V, unberührt.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gebührensätzen.
- (4) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest.- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Leistung zu berücksichtigen.
- (5) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte.
- (3) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (4) Von Gebühren befreit sind:
 - 1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Tief- und Hochbaus handelt;
 - 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, die durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetztes vom 26.Juli 2016 (BGBl I S. 1824) geändert wurde

§ 3

Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn die oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch derjenigen oder dem demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - 1. im Einzelfall besonders die Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik.
 - 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 6. Zustellungs- und Nachnamekosten.
- (4) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 5 Absatz 7 und 12 des KAG entsprechend.

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angeführten Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5

Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt hat oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Rücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.
- (2) Eine Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder der Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist dieser zu erstatten.

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit tritt die Satzung der Stadt Torgelow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebührensatzungin der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2005 außer Kraft.

Torgelow, den 27.02.2017

gez. Gottschalk Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wilhelmsburg geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Anlage 1

Gebührentarif

zur

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Torgelow

Lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag
		in €
I.	Allgemeine Gebühren	
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1.	Abschriften oder Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite	6,00
1.2	Abschriften oder Auszüge in fremder Sprache je angefangene Seite	12,00
1.3	Abschriften oder Auszüge in besonderer Form wie z. B. Tabellen, Listen, Rechnungen, je angefangene Seite	12,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide sowie die Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurden und die	
	mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind bis 20 Minuten höchstens 120 Minuten	12,00 74,00
3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,	5.00
	bis 10 Minuten höchstens 30 Minuten	6,00 18,50
4.	Schriftliche Auskünfte	
	bis 20 Minuten höchstens 120 Minuten	12,00 74,00
5.	Kopierarbeiten	
	bis 10 Kopien A4 (schwarz/weiß)	6,70
	jede weitere Seite bis 5 Kopien A4 (Farbkopie)	0,65 7,90
	jede weitere Seite	1,55
	bis 10 Kopien A3 (schwarz/weiß)	7,30
	jede weitere Seite	0,70
	bis 5 Kopien A3 (Farbkopie)	9,30
	jede weitere Seite Alternativ können Kopien im Foyer des Rathauses selbst	1,85
	angefertigt werden	
	Je angefertigte Kopie A4 schwarz/weiß	0,50

Lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag
6.	Einsichtnahme in Akten und amtliche Dokumente außerhalb eines anhängigen Verfahrens ohne Aufsicht	in€
	Geringer Aktenumfang bis 10 Minuten hoher Aktenumfang bis 40 Minuten	6,00 24,00
7.	Einsichtnahme in Akten und amtliche Dokumente außerhalb eines anhängigen Verfahrens mit Aufsicht	40.00
	geringer Aktenumfang bis 20 Minuten hoher Aktenumfang bis 120 Minuten	12,00 74,00
8.	Einsichtnahme in Akten und amtliche Dokumente, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	12.00
	geringer Aktenumfang bis 20 Minuten hoher Aktenumfang bis 60 Minuten	12,00 37,00
9.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder über abgeschlossene Verfahren	12.00
	20 Minuten	12,00
10.	Beglaubigungen von Kopien von Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Abdrucken, Zeichnungen, Plänen, Unterschriften oder Handzeichen	
	bis 10 Minuten bis 20 Minuten Hinzugerechnet werden bei Anfertigung der Kopien im Amt die Kosten nach Ziffer 5.	6,00 12,00
II.	Gebühren einzelner Ämter	
1.	Hauptamt	
1.1	Genehmigung zur Führung des Stadtwappens und der Stadtfahne für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	50,00
2.	Kämmerei	
2.1	Erstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,00
2.2	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	3,00
2.3	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern, Kontoauszüge, Bescheinigungen	
	bis 20 Minuten höchstens 30 Minuten	12,00 19,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag in €
3.	Ordnungsamt	in C
3.1	Für die Unterbringung von Fundhunden Werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.	
3.2	Auskunft aus dem städtischen Gewerberegister Je schriftlicher Auskunft bis 30 Minuten	18,00
3.3.	Standesamtsangelegenheiten Die Gebühren für Leistungen des Standesamtes ergeben sich aus den Bestimmungen der Kostenverordnung des Innenministeriums M-V. Für den zusätzlichen Aufwand bei Eheschließungen außerhalb des Rathauses werden Mehraufwendungen fällig - bei Eheschließungen im Trauzimmer in der Villa Torgelow - bei Eheschließungen im Herrenhaus Heinrichsruh	70,00 45,00
4.	Amt Soziales-, Bildung- Personal	45,00
	, G	
4.1	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines nach. § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b und c WoBindG i. V. m. § 27 WoFöG, i. V. m. § 6 Abs. 2 BelBindG	8,50
5.	Bauamt	
5.1	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von: A 4 und kleiner in sw bis zur Größe von: A 3 in sw bis zur Größe A4 Farbkopie bis zur Größe A3 Farbkopie	7,00 7,00 7,50 8,00
5.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 und 28 BauGB	25,00
5.3	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	30,00
5.4	Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Sinne des § 144 BauGB	60,00
5.5	Ausstellung einer Erklärung für ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 62 Abs. 3 LBauO	150,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag
5.6	Erstellen einer Aufgrabeerlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum	in € 25,00
5.7	Festsetzung einer Hausnummer mittels Bescheid	19,00
5.8	Befreiung und Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzerzwang für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation	25,00
5.9 5.10	Versand von B- Plandokumenten Genehmigungen der Stadt aufgrund der geltenden Satzung über Abwasseranlagen	50,00 bis 100,00
5.10.1	Genehmigung zur Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Abwasseranlagen	25,00
5.10.2	Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die gemeindliche Abwasseranlage	25,00
5.10.3	Überwachung- und Kontrolltätigkeit je angefangene halbe Stunde	19,00